

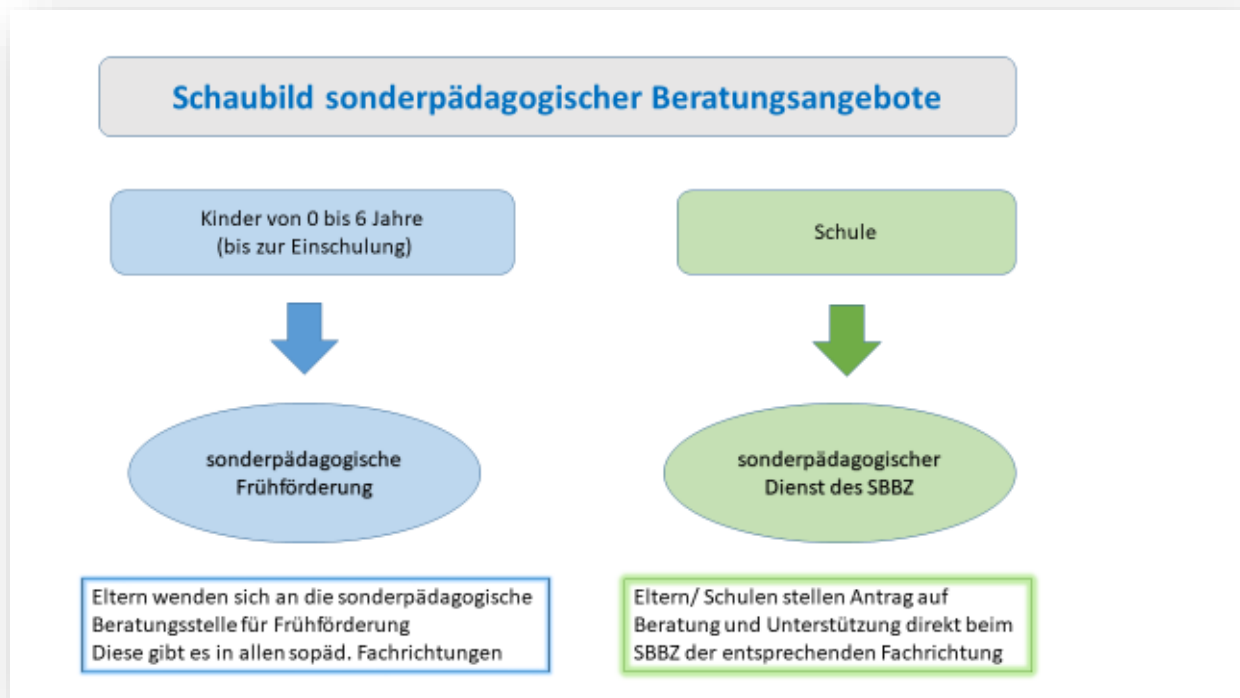


Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt Konstanz

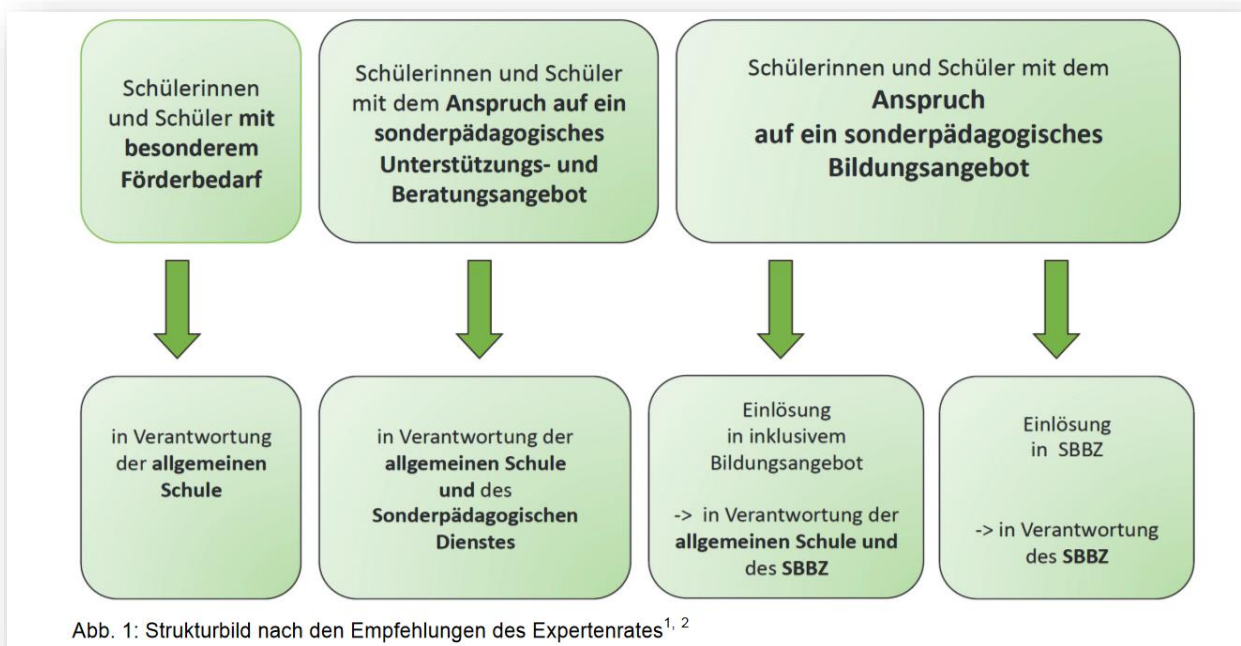


Leitfaden Sonderpädagogischer Bildungsanspruch

Stand: 21. Februar 2022



Übersicht über verschiedene Angebote für Schüler*innen mit besonderem Unterstützungsbedarf



https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedaogogische-bildung/unterricht_materialien_medien/handreichungen/handreichungreihe-fruehkindliche-schulische-bildung/handreichung_ileb_fsbb-01.pdf

Feststellung eines sonderpäd. Bildungsanspruchs

Antrag der Personensorgeberechtigten auf Klärung eines sonderpädagogischen Bildungsanspruchs bei der zuständigen Grundschule oder weiterführenden Schule



SSA KN beauftragt einen Gutachter*in → sonderpäd. Diagnostik → Elternberatung



1. Bescheid des SSA KN mit der Feststellung des sonderpäd. Bildungsanspruchs → Elternberatung zum Lernort durch Gutachter*in



2. Bescheid des SSA KN mit der Festlegung des Lernortes

Schaubild sonderpädagogischer Bildungsangebote

Kinder und Jugendliche
mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot



SBBZ
(sonderpädagogisches
Bildungs- und
Beratungszentrum)



Inklusives Angebot an
einer Grund- oder
weiterführenden Schule

SBBZ oder Inklusion mit den sonderpädagogischen Schwerpunkten:
Lernen, Sprache, emotional-soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung,
Hören und Sehen

- s. auch: Schulgesetz, zuletzt geändert am 06.10.15
- s. auch: Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vom 08.03.16 (SBA-VO)
- s. VwV: Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen 2008
- s. auch: Rahmenkonzeption zur Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg fortgeschrieben im Jahr 1998.

Inhaltsverzeichnis

1. Sonderpädagogische Frühförderung	4
2. Antrag auf Beratung und Unterstützung	4
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	5
Antrag auf sonderpädagogische Beratung und Unterstützung	5
3. Sonderpädagogischer Dienst (Sopädie)	5
4. Verfahren zum Antrag auf Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot	7
Antrag auf Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (BA)	7
Übergang Kita-GS	7
Zurückstellung	7
Übergang aus dem Schulkindergarten	8
5. Sonderpädagogische Diagnostik	8
6. Beratung der Personensorgeberechtigten	8
7. Feststellung des Anspruchs	9
8. Beratungsgespräch zum Lernort	9
9. Festlegung des Lernortes	9
10. Beschulung SBBZ/Inklusion	10
Überprüfung, Aufhebung, Aussetzung, wiederholte Feststellung	10
Aktenführung	10
ASD-BW (Amtliche Schuldaten – BW)	10
Berufswegekonferenz	10
Bildungsplan	11
Förderplanung (ILEB)	12
Kooperative Organisationsformen	12
Rückschulung	13
Schulbegleitung	14
Schülerbeförderung	14
11. Beschulung Inklusion	15
Kooperationsvereinbarung für den gemeinsamen Unterricht	15
Lehrerzuweisung	15
Leistungsbewertung §25 SBA-VO	15
Praxisbegleitung Inklusion	15
Sachkosten	16
Schulbezirk	16
Übergang von Klasse 4 nach 5	16
Unterricht	16
12. Aufgaben der Schulleitungen	17
Schulleitung der allgemeinen Schule	17
Schulleitung SBBZ	17

1. Sonderpädagogische Frühförderung

Ausführliche Hinweise zur Frühförderung sind im „Leitfaden der Kernprozesse sonderpädagogischer Frühförderung“¹ festgehalten. Die sonderpädagogische Frühförderung wird auf Wunsch der Eltern² aktiv. Sie ist ein kostenloses, niederschwelliges Angebot für die Familien und sollte möglichst früh erfolgen. Die sonderpädagogische Frühförderung endet mit dem Eintritt in den Schulkindergarten oder die Schule.

Frühförderung kann in Anspruch genommen werden

- ab Geburt
- wenn Eltern sich Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes machen
- wenn es einen Verdacht/Diagnose einer Entwicklungsstörung oder Behinderung gibt

Frühförderung umfasst

- Früherkennung und Diagnostik
- Frühberatung/Begleitung für die Eltern und andere Bezugspersonen (z.B. Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen)
- Förderung (Einzel- oder Gruppenangebote)
- Beratung im Übergang Kita - Grundschule

Frühförderung orientiert sich an

- Ganzheitlichkeit
- Familienorientierung
- Interdisziplinarität
- Dezentralisierung
- Kooperation und Koordination

Frühförderung wird in den unterschiedlichen Förderschwerpunkten der SBBZen angeboten (→ sonderpädagogisches Bildungszentrum (SBBZ))

Die sonderpädagogischen Beratungsstellen für Frühförderung sind an den unterschiedlichen SBBZen angegliedert. Sie sind im jeweiligen Landkreis in einem Verbund organisiert. Koordiniert werden die Verbünde über die Arbeitsstelle Frühförderung am Staatlichen Schulamt Konstanz.

2. Antrag auf Beratung und Unterstützung

Nachdem alle Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift von 2008 (VwV: Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf u. Behinderungen) von der allgemeinen Schule ausgeschöpft wurden, z. B. Nachteilsausgleich³, Stütz- und Förderkurse, Individualisierung, Hinzuziehen der Beratungslehrkraft oder weiterer Fachkräfte, kann ein Antrag auf Beratung und Unterstützung je nach Förderbedarf bei einem entsprechenden SBBZ gestellt werden.

¹ Hrsg. Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung: www.sonderpaedagogische-fruehfoerderung-bw.de

² Mit dem Begriff Eltern sind alle Personensorgeberechtigten gemeint

³ Hinweis Nachteilsausgleich:

- Inhalt, Verfahren und Zuständigkeiten sind in der VwV „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ (22.08.2008) geregelt
- die ASKO (Arbeitsstelle Kooperation des ZSL am SSA KN) sammelt beispielhafte Lösungen in besonderen Fällen

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

- SBBZ steht für: „**S**onderpädagogisches **B**ildungs- und **B**eratungszentrum“
- Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (**Förderschwerpunkte**) sind:
 1. Lernen (L)
 2. Sprache (S)
 3. emotionale und soziale Entwicklung (ESENT)
 4. Sehen (SEH)
 5. Hören (HÖR)
 6. geistige Entwicklung (GENT)
 7. körperliche und motorische Entwicklung (KMENT)
 8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung (SILK)

Antrag auf sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

- Antragsstellung durch Eltern und/oder Schule ganzjährig möglich
- Formulare:
 - Antrag auf Beratung und Unterstützung,
 - Pädagogischer Bericht,
 - Schweigepflichtentbindungvollständig ausgefüllt, direkt an das „**S**onderpädagogisches **B**ildungs- und **B**eratungszentrum“ (SBBZ); **nicht** an das SSA
- ggf. vorhandene Arzt- oder Therapeutenberichte hinzufügen

3. Sonderpädagogischer Dienst (Sopädie)

- Die Beratung und Unterstützung durch den **sonderpädagogischen Dienst** (SOPÄDIE) steht **immer vor** der Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung ist vorübergehend und hat zum Ziel, dass der Schüler/die Schülerin weiterhin erfolgreich am Bildungsgang der allgemeinen Schule teilnehmen kann
- In bestimmten Fachrichtungen (Sehen, Hören, KMENT) werden Schüler*innen auch längerfristig im zielgleichen Unterricht durch den Sopädie begleitet
- Aufgaben des Sopädie:
 - Erkunden der individuellen Ausgangssituation
 - Beginn eines sonderpädagogischen, diagnostischen Prozesses
 - Kooperative Zusammenarbeit mit allen Beteiligten
 - Beratung von Lehrkräften, Schüler*innen, Eltern
 - Beratung hinsichtlich Beschaffung und Nutzung von Hilfsmitteln
 - Beratung hinsichtlich Schulbegleitung, Pflege
 - gemeinsames Entwickeln von individuellen Bildungsangeboten
 - Hinzunahme von weiteren Unterstützungssystemen

Ziel aller Maßnahmen ist die Optimierung von Bildungs- und Lernprozessen und damit die Stärkung von Aktivität und Teilhabe des einzelnen jungen Menschen.

4. Verfahren zum Antrag auf Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot⁴

Antrag auf Klärung des Anspruchs auf ein sonderpäd. Bildungsangebot (BA)

Der Antrag (aktuelles Formular) wird von den Eltern bei der Schulleitung, der für sie zuständigen GS/weiterführenden Schule gestellt

- für Schulanfänger, bei denen es sehr wahrscheinlich ist, dass sie einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (BA) haben, z.B. Kinder aus Schulkindergärten; Kinder aus den Beratungsstellen für Frühförderung
- für Schüler*innen, bei denen bereits eine sonderpädagogische Beratung und Unterstützung stattgefunden hat und die trotz dieser Maßnahme die Bildungsziele der allg. Schule nicht erreichen können
- **späteste Frist zur Antragsstellung: 01. Dezember**
- Formulare:
 - Antrag auf Klärung des Anspruchs auf ein sonderpäd. Bildungsangebot
 - Pädagogischer Bericht (oder päd. Bericht Schulanfänger)
 - Schweigepflichtentbindung,
 - ggf. Anlage 2 Bedarf individueller Assistenzleistungen,
 - Anlage 3 Erklärung ESENT (beim Antrag Klärung ESENT verpflichtend)
 - ggf. vorhandene Arzt- oder Therapeutenberichte
 - ggf. Dokumentation des sonderpädagogischen Dienstes
- Lehrkräfte/Schulleitung der allgemeinen Schule (bei Schulanfängern Kooperationslehrkräfte) unterstützen die Eltern bei der Antragsstellung
- der Antrag muss von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben werden
- sind die Eltern nicht zur Antragstellung bereit, so kann die Schule einen Antrag stellen (SBA VO § 5)
- Einstellen der Dokumente digital über das Onlineverfahren SPFA (Intranet)⁵ (freiwillig)
- die privaten Schulen ohne Kiss-Rechner stellen ihre Dokumente in der vereinbarten Cloud zum Abruf für das SSA KN bereit
- von der allgemeinen Schule muss ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt angekreuzt werden; bei mehreren vermuteten Förderschwerpunkten muss eine Priorisierung durch die antragstellende Schule vorgenommen werden; das priorisierte SBBZ wird vom SSA beauftragt, das sonderpädagogische Gutachten zu erstellen
- äußern die Eltern bereits bei der Antragstellung einen Wunsch nach der zukünftigen Beschulung, wird dies im Antragsformular durch Ankreuzen des Kästchens Inklusion oder SBBZ berücksichtigt
- ebenso können die Eltern als sonderpäd. Gutachter die Sonderpädagogin/ den Sonderpädagogen aus der Frühförderung oder dem sonderpäd. Dienst als Gutachter wählen

⁴ Hinweis:

Für Schüler, die nicht in Ba-Wü wohnen (z.B. in der Schweiz), darf das SSA keinen Bescheid für einen Bildungsanspruch ausstellen; vor diesem Hintergrund ist auch ein Klärungsverfahren nicht einzuleiten, da die Erfüllung des Anspruchs nicht umgesetzt werden kann; sollten in den Schulen Kapazitäten frei sein, kann dann der sonderpädagogische Dienst zur Unterstützung beauftragt werden.

⁵ SPFA ist ein Online-Verfahren der Kultusverwaltung zur Fallarbeit im Rahmen der Beratung, Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Übergang Kita – GS⁶

- s. Leitfaden ABC der Kooperation Kita-GS (SSA-Homepage/Passwortbereich)
- **Beginn** der Kooperation möglichst bereits **nach den Pfingstferien**; also noch vor den Sommerferien (Kinder in den Grundschulförderklassen nicht vergessen)
- Koop-Lehrkraft beobachtet, arbeitet mit den Kindern (pädagogische Angebote) und erstellt Unterlagen für die aufnehmende Schule (Dokumentation des Entwicklungsstandes des Kindes in Hinblick auf seine Schulbereitschaft) auf einem Einschätzungsbogen (s. Muster; SSA-Homepage/Passwortbereich). Ist diese nicht die eigene Schule, wird der ausgefüllte Einschätzungsbogen vor der Schulanmeldung an die aufnehmende Schule weitergeleitet; eine Kopie davon wird den Eltern zusammen mit einem Begleitschreiben ausgehändigt.
- steht eine mögliche Anspruchsfeststellung im Raum, muss die Schulleitung der aufnehmenden Schule zur „Übernahme dieses Kindes“ durch die Kooperationslehrkraft der aufnehmenden Schule bis zum 01. Oktober informiert werden
- **Antragsstellung**
 - Antrag **nicht vorsorglich stellen, sondern nur bei begründeter Annahme** (mit konkreten Hinweisen) eines Anspruches auf ein sonderpädagogisches BA
 - Absprache (Information) mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule
 - Elterngespräche rechtzeitig und bestenfalls mit der Kita zusammenführen
 - Schreiben des „Pädagogischen Berichts“ für den Antrag (unter Einbeziehung von Dokumentationen und Vorinformationen aus der Kita; ggf. Berichten von Ärzten/Therapeuten/ESU I)
 - Prüfung der Notwendigkeit, die ESU II mittels der Anlage 12 des Gesundheitsamtes zu beantragen (Antragsstellung Schule; Information an Eltern); oder reicht ggf. eine „Auskunft über Aktenlage“ zur ESU I aus (nur wenn eine Schweigepflichtentbindung im Gesundheitsamt vorliegt)
 - Besprechung des Berichtes mit den pädagogischen Fachkräften der Kita und den Eltern
 - Weiterleitung des Berichts und evtl. weiterer Informationen an die Schule; Verantwortung für die Antragsstellung liegt bei der Schulleitung der zuständigen Grundschule
- **Anmeldung an allgemeiner Schule**
Schulanfänger mit Antrag auf Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden unabhängig von der Antragsklärung an der zuständigen Grundschule (Schulbezirk) angemeldet

Zurückstellung:

für Schulanfänger, für die ein Antrag auf Klärung eines BA gestellt wurde, wird die Bearbeitung eines Antrages auf Zurückstellung ausgesetzt!

- hier ist zunächst das Ergebnis aus der Antragsstellung abzuwarten!
- sollte kein Anspruch auf ein sopäd. BA vorliegen, ist in einem zweiten Schritt (allgemeine Schule und Erziehungsberechtigte) zu überlegen, ob eine Zurückstellung in dem individuellen Fall sinnvoll (Kita/GFK als Förderort?!) bzw. machbar wäre (Platz in Kindertageseinrichtung/in der Grundschulförderklasse vorhanden?!)

⁶ s. VwV „Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen“ (15. 07.2019);

Punkt 4: „Bereiche der Zusammenarbeit zwischen Kita und GS“

Punkt 5: „Einleitung des Verfahrens zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“

Übergang aus dem Schulkindergarten:

Hat das Kind weiterhin einen Förderbedarf und kann dem Bildungsgang Grundschule ohne Unterstützung (z.B. im Bereich Sprache) nicht folgen, stellen die Personensorgeberechtigten bei der zuständigen Grundschule einen Antrag auf Klärung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Der **Entwicklungsbericht** des SKG ersetzt den pädagogischen Bericht der Kooperationslehrkraft bei der Antragsstellung

5. Sonderpädagogische Diagnostik

- über das zuständige SBBZ erhält eine Lehrkraft Sonderpädagogik den Auftrag des SSAs, den sonderpädagogischen Bildungsbedarf im Rahmen eines Gutachtens abzuklären und nimmt ggf. im Anhang Stellung zum Assistenzbedarf oder zur räumlich/sächlichen Ausstattung (Inklusion).
- **Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens ist der pädagogische Bericht oder der Entwicklungsbericht des Schulkindergartens**
- die sonderpädagogische Diagnostik trifft Aussagen zu den Voraussetzungen und Vorkehrungen, welche für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot notwendig sind. (SBA-VO § 6)
- der Gutachter kann zu folgenden Empfehlungen gelangen:
 - kein Anspruch auf ein „sonderpädagogisches Bildungsangebot“
 - Bedarf an „Beratung und Unterstützung“
 - Anspruch auf ein „sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt“
- das Gutachten erhalten:
 - SSA
 - Personensorgeberechtigte: auf Nachfrage
 - antragstellende und aufnehmende Regelschule/SBBZ: auf Nachfrage

6. Beratung der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten werden in einem Beratungsgespräch zum Gutachten informiert über:

- Inhalte und Ergebnisse der Begutachtung
- in **allgemeiner Form** über ihre Wahlmöglichkeit: Umsetzung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs an einem SBBZ oder inklusiv an der allgemeinen Schule (s. Protokoll Elterngespräch am Gutachten)
- ggf. Beratung/Hinweis zur Antragsstellung auf Assistenzbedarf bei den zuständigen Landratsämtern (Sozialamt oder Jugendamt)
- die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft hat nunmehr ausdrücklich den Auftrag, auf Wunsch der Personensorgeberechtigten deren Beschulungsvorstellungen zur Information des SSAs in das Gutachten aufzunehmen. (Dokumentation des Wunsches wird im Protokollblatt des Gesprächs dem Gutachten beigelegt).
- die Beratung bezüglich des Lernortes darf nicht durch den Gutachter vorweggenommen werden (§ 11 SBA-VO).

Teilnehmer des Beratungsgesprächs:

- Personensorgeberechtigte und Gutachter*in

7. Feststellung des Anspruchs

Das SSA stellt den sonderpädagogischen Bildungsanspruch fest.

→ **erster Bescheid Feststellung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs** an Personensorgeberechtigte/ Schulen/ evtl. Ämter (Beförderung, Eingliederungshilfe)

→ ersuchen des Einvernehmens mit dem Kostenträger, wenn als Lernort eine private Einrichtung besucht werden soll (z.B. SBBZ ESENT)

Eltern haben die Möglichkeit zum Widerspruch:

- Aussetzen des Anspruchs für einen bestimmten Zeitraum
- Einstellung des Verfahrens

8. Beratungsgespräch zum Lernort

Die Beratung der Personensorgeberechtigten hinsichtlich des Lernortes erfolgt in einem weiteren Beratungsgespräch des Gutachters mit den Personensorgeberechtigten
→ Protokollblatt an das SSA

9. Festlegung des Lernortes

Nach dem Erhalt des Protokollblattes des Beratungsgesprächs zum Lernort,

a) [Wunsch SBBZ](#) → **zweiter Bescheid mit dem Lernort SBBZ**

b) [Wunsch priv. SBBZ](#) → **zweiter Bescheid mit dem Lernort SBBZ nach dem Einvernehmen mit dem Kostenträger**

c) [Wunsch Inklusion](#)

→ Regionalkoordination am SSA für Gruppenangebote in der Inklusion

→ evtl. Abstimmungsgespräch mit Schulträger/allg. Schule/SSA bezüglich für die Inklusion notwendiger Schulumbauten⁷

→ **Bildungswegekonferenz (BiWK)**

Einladung durch die Schulleitung der allg. Schule an der das Gruppenangebot stattfinden wird

Teilnehmer*innen: Personensorgeberechtigte der in der Gruppe eingeplanten Kinder

Mit dem Einverständnis aller Teilnehmer*innen kann eine BiWK für die gesamte Gruppe stattfinden

Das Ergebnis wird im Protokoll dokumentiert.

Protokoll BiWK an SSA

→ **zweiter Bescheid mit dem Lernort allg. Schule inklusiv**

Eltern haben die Möglichkeit zum Widerspruch

-
- ⁷ s. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung eines Aufwendersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion) vom 14.03.16
 - bei der Inklusion an einer allgemeinen Schule können den Schulträgern möglicherweise Kosten entstehen, um das Schulgebäude barrierefrei zu gestalten
 - auf der Grundlage des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion trägt das Land unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten der Umbauten, die auf Seiten der Kommunen durch die schulische Inklusion entstehen
 - die VwV Umbau Inklusion regelt die Voraussetzungen, den Umfang sowie das Verfahren des finanziellen Ausgleichs an die kommunalen Schulträger im Einzelnen

- Finden eines anderen Lernorts
- Aussetzen des Anspruchs für einen bestimmten Zeitraum
- Aufheben des Anspruchs

Übersichtskarte (Inklusionsstandorte/SBBZ)

http://schulamt-konstanz.de/Lde/Startseite/Themen/Sonderpaed_+Bildungs_+und+Beratungszentren+_SBBZ_Zeitschiene

10. Beschulung SBBZ/Inklusion

Überprüfung, Aufhebung, Aussetzung, wiederholte Feststellung und Änderung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-VO 2016 Teil 2 Abschnitt 1 und 2)

- die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist von der Schulaufsichtsbehörde **aufzuheben**, sobald die Bildungsziele der allgemeinen Schule auch mit Hilfe anderer Fördermaßnahmen (auch durch Beratung und Unterstützung) erreicht werden können
- die Schulaufsichtsbehörde kann die Erfüllung eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für einen bestimmten Zeitraum **aussetzen**. Eltern und/oder Schule können einen Antrag stellen
- Eltern und/oder Schule können einen Antrag auf Aufhebung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot stellen, die Schulaufsichtsbehörde kann die Anspruchsaufhebung mit der Festsetzung eines Zeitraums verbinden
- für das Verfahren und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die **wiederholte Feststellung** eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend. Ein Antrag mit Verlängerungsbericht **muss bis zum 1. Dezember** vorgelegt werden
- für die Festlegung eines anderen Förderschwerpunktes gelten die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend

Aktenführung

- das Original wird an der zuständigen allgemeinen Schule geführt
- bei inklusiver Beschulung behält/führt das SBBZ eine Kopie der Schülerakte
- erfolgt später auf Wunsch der Eltern ein Lernortwechsel (Inklusion → SBBZ, SBBZ → Inklusion), wird die Originalschülerakte weiter gegeben: die Schülerakte folgt also immer dem Schüler

ASD-BW (Amtliche Schuldaten – Baden-Württemberg)

- inklusiv beschulte Kinder und Jugendliche (mit Feststellungsbescheid des SSA) sind Schüler der allgemeinen Schule
- sie werden statistisch dort gezählt und von der allgemeinen Schule am zugeordneten SBBZ abgebildet; sie werden beim Klassenteiler berücksichtigt

Berufswegekonferenz (BeWK)

- wird in dem Schuljahr vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung durchgeführt⁸
- für Schülerinnen und Schüler, die im Hinblick auf eine Behinderung, insbesondere Vorkehrungen durch die Schule, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, des Integrationsfachdienstes oder den Trägern der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigen
- Teilnehmer: Schülerinnen und Schüler, Personensorgeberechtigte, berührte Schulen, Schulträger, Leistungs- und Kostenträger
- Grundlage für die BeWK ist im Bereich GENT/KMENT und in manchen Fällen im Bereich Lernen das Kompetenzinventar KI⁹
- Ausführliche Beschreibung im Leitfaden Berufswegekonferenz (passwortgeschützter Bereich, Sonderpädagogik → Ordner Leitfäden)

Bildungsplan

- im (inkluisiven) Unterricht werden die Bildungspläne der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte (und der allgemeinen Schule) zu Grunde gelegt. Ab Schuljahr 2022/23 gelten die neuen Bildungspläne in den Förderschwerpunkten Lernen und GENT. Diese orientieren sich an den Bildungsplänen 2016 der allgemeinen Schulen
- die Auswahl richtet sich nach den sonderpädagogischen Bildungsansprüchen der Schüler
- die beteiligten Lehrkräfte sollen Kenntnis von den wesentlichen Inhalten der jeweiligen Bildungspläne der Schularten besitzen
- das Lehrerteam verständigt sich in Absprache mit den Eltern über die individuellen Bildungsziele für jeden Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- die Sonderschullehrkraft dokumentiert die Förderplanung im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB); auf deren Grundlage wird das individuelle Bildungsangebot gestaltet
- die Leistungsbewertung bemisst sich an dem aktuellen Lernstand des Schülers
- alle Bildungspläne für SBBZ sind in „Bildungsbereiche“ gegliedert, die in Anlehnung an die ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health = Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit – Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation WHO), die Aktivitäten und Teilhabemöglichkeiten (Partizipation) eines Menschen mit Behinderung unter dem Gesichtspunkt als individuelle Bildungsziele beschreibt, was ein Kind mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot lernen sollte, um seine behinderungsspezifischen Benachteiligungen ausgleichen zu können bzw. welche Unterstützungen dazu notwendig sind
- es geht demnach nicht nur um das Kind (Körperfunktionen/Körperstrukturen), sondern auch um die Umfeldfaktoren (familiäre, häusliche Bedingungen oder Hemmnisse, Gestaltungsnotwendigkeiten für den individuell geeigneten Lernort an der Schule, Gestaltung des Arbeitsplatzes etc.)
- teilhaberelevante Bildungsziele sind deshalb:

⁸ Detaillierte Hinweise zur Berufswegekonferenz finden sich im **Leitfaden Berufswegekonferenz** auf der Homepage des staatlichen Schulamtes unter sonderpädagogische Bildung – Berufliche Orientierung

⁹ Der Link zum Kompetenzinventar findet sich ebenfalls auf der Homepage unter sonderpädagogische Bildung – Kompetenzinventar oder unter <https://www.ifd-bw.de/kompetenzinventar/>

- Lernen und Wissensanwendung
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- häusliches Leben
- interpersonale Interaktion und Beziehung
- bedeutsame Lebensbereiche (Erziehung, Arbeit u. Beschäftigung, wirtschaftliches Leben)
- Gemeinschaftsleben, soziales und staatsbürgerliches Leben
- i. S. des „erweiterten Bildungsanspruchs“ dieser Kinder und Jugendlichen sind gerade diese Bildungsbereiche von der Schule in den individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitungen bedeutsam

Förderplanung (ILEB)

- erfolgt nach dem Fachkonzept ILEB (vgl. Handreichung des LiS vom November 2013)
- bei zieldifferentem Unterricht werden die individuellen Bildungsziele vom Lehrerteam in Absprache mit den Personensorgeberechtigten festgelegt, dokumentiert und regelmäßig fortgeschrieben
- Die Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung meint die an den individuellen Bedürfnissen und Potenzialen von jungen Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen ausgerichtete professionelle Steuerung des Zusammenspiels von sonderpädagogischer Diagnostik, kooperativer Bildungsplanung, individuellem Bildungsangebot, Leistungs-feststellung und der kontinuierlichen Dokumentation dieses Prozesses.
- Ziel: Ein Höchstmaß an Aktivität und gesellschaftlicher Teilhabe

Kooperative Organisationsformen

- die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.
- eine Klasse eines SBBZ arbeitet verbindlich mit einer festen Partnerklasse einer allgemeinen Schule zusammen
- es gilt der Bildungsplan der jeweiligen Schulart
- die Schülerinnen und Schüler des SBBZ können ergänzend am Unterricht des SBBZ teilnehmen
- die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen werden zwischen den beteiligten Schulen in Form einer Kooperationsvereinbarung geklärt

Rückschulung

Schüler und Schülerinnen im Förderschwerpunkt Lernen: Sobald es einen Hinweis gibt, dass Kinder oder Jugendliche dem Bildungsgang der Regelschule folgen können, soll eine Rückschulung geplant werden.

- Bei einer probeweisen Rückschulung nimmt das SBBZ mit einer wohnortnahen Schule Kontakt auf und klärt die Möglichkeit der probeweisen Schüleraufnahme ab
- Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird zeitweise ausgesetzt (Antrag auf Aussetzung durch die Personensorgeberechtigten)

- Die allgemeine Schule teilt nach einem festgelegten Zeitraum über einen päd. Bericht mit, ob der Schüler, die Schülerin das Klassenziel erreicht (Antrag auf Aufhebung), dann wird der sonderpäd. BA vom SSA aufgehoben
- In der Inklusion kann zu gegebener Zeit ein Antrag auf Aufhebung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei SSA gestellt werden
- Übergang Schule-Beruf: Gibt es einen Hinweis darauf, dass ein Schüler, eine Schülerin den Hauptschulabschluss ablegen kann, so muss spätestens zum 1. Dezember im 8. Schuljahr ein Antrag auf Aufhebung des sonderpäd. BA von den Personensorgeberechtigten gestellt werden. Im 9. Schuljahr erhält der Schüler, die Schülerin keine sonderpäd. Unterstützung. Nur dann ist der Schüler berechtigt, in Klasse 9 zur Prüfung zugelassen zu werden

Rückschulung im Förderschwerpunkt ESENT:

- Das SBBZ ESENT nimmt Kontakt mit einer wohnortnahen Schule auf und vereinbart nach einem Hilfeplangespräch eine begleitete Rückschulung.
- Die allgemeine Schule teilt nach einem festgelegten Zeitraum über einen päd. Bericht mit, ob der Schüler, die Schülerin regelbeschult werden kann. (Antrag auf Aufhebung), dann wird der sonderpäd. BA vom SSA aufgehoben

Schulbegleitung

Antrag der Personensorgeberechtigte beim Kostenträger der Eingliederungshilfe

- Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben ein Recht auf ein Höchstmaß an Aktivität und gesellschaftliche Teilhabe
- Teilhabe an Bildung soll nicht Bildungsangebote finanzieren, sondern den Zugang zu Bildung unterstützen
- die Leistung kann sich jetzt auch auf Ganztagsangebote in offener Form beziehen
- Aufgaben der Schulbegleitung:
 - Lebenspraktische Hilfestellungen (Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes; Ordnung Unterrichtsmaterialien, Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei der Konzentration, Wdh. der Arbeitsanweisung, Ermutigen)
 - Hilfen zur Mobilität
 - Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich (Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung, Auffangen von Verweigerungshaltung)
 - Krisen: Vorbeugung und Hilfestellung (Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen, Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen)
 - Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern (Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten)
- gemeinsame Inanspruchnahme von Schulbegleitung (Poolbildung) möglich

Schülerbeförderung

- für inklusiv beschulte Kinder und Jugendliche richtet die Schulträger der Inklusionsstandorte die Schülerbeförderung in Absprache mit den Landratsämtern ein
- die Schulleiter der Inklusionsschulen versichern sich rechtzeitig vor Schuljahresende, dass dem Schulträger alle Inklusionsschüler gemeldet sind und die Beförderung beauftragt wird
- die Schulträger bemühen sich, den Satzungen entsprechend Schülerbeförderung zu organisieren und die Kosten zu übernehmen

- Personensorgeberechtigte haben lediglich einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn sie ihr Kind selbst transportieren und das Kind weiter als die zumutbare Fußstrecke vom Schulort entfernt wohnt
- für Schüler der SBBZ richten die Schulträger der SBBZen in Absprache mit den Landratsämtern die Schülerbeförderung ein

11. Beschulung Inklusion

Kooperationsvereinbarung für den gemeinsamen Unterricht

- regelt die Kooperation der beteiligten Schulen
- verbindlich für alle Inklusionsschulen mit beteiligten SBBZren
- klärt Aufgaben und Verbindlichkeiten
- leitet über Impulsfragen Prozesse an
- Vorlage s. Homepage SSA-KN, > sonderpäd. Bildung

Lehrerzuweisung

- den allgemeinen Schulen wird ein sonderpädagogisches Budget „zur Durchführung inklusiver Bildungsangebote für Schüler Schülerinnen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot **bedarfsgerecht** von der unteren Schulaufsichtsbehörde zugewiesen.“ (KMK 2018, Länderbericht BW 2019)

Leistungsbewertung § 25 SBA-VO

- die Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, orientiert sich an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen auf der Grundlage der in § 23 Absatz 2 Satz 2 genannten Bildungspläne
- die Verordnung des Kultusministeriums über die Leistungsbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden; eine Orientierung an der im ersten Halbsatz genannten Verordnung im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung ist möglich. § 8 und § 9 der Notenbildungsverordnung finden auch in der Sekundarstufe I auf Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, keine Anwendung
- Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet wurden, steigen in die nächsthöhere Klassenstufe auf, es sei denn, nach einem Beschluss der Klassenkonferenz ist in der nächsthöheren Klassenstufe auf der Grundlage der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele eine weitere erfolgreiche Entwicklung nicht zu erwarten. Vor einem solchen Beschluss wird die Schulaufsichtsbehörde frühzeitig beteiligt; § 18 bleibt unberührt
- über einen Antrag der Erziehungsberechtigten, von einem Aufsteigen in die nächsthöhere Klassenstufe abzusehen, ist nach § 84 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SchG zu entscheiden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend

Praxisbegleitung Inklusion

Aufgabe von Praxisbegleitung ist es, in diesem Zusammenhang darauf hinzuwirken, dass sowohl auf der Ebene der Schulverwaltung, zwischen Schulleitungen als auch zwischen Lehrpersonen bei der Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote Zuständigkeiten und Zuständigkeitsbereiche benannt oder – im besten Fall – im Rahmen von Kooperationsverträgen oder auch Organigrammen festgehalten sind. Die

Schnittmengen gemeinsamer Arbeit sind dabei ebenso schriftlich festgehalten wie im Einzelnen ausgewiesene Verantwortungsbereiche.

Die Praxisbegleitung Inklusion ist an der Regionalstelle des ZSL in Freiburg angegliedert.

Sachkosten

- bei inklusiv beschulten Schülern erhalten die Schulträger der Inklusionsstandorte die Sachkosten
- die Zuweisung erfolgt in zwei Schritten:
 1. Schritt: Sachkosten, wie für jeden Schüler der Schule
 2. Schritt: Ausgleichsbetrag des Landes an den Schulträger (zum 10.09. des Folgejahres)

Schulbezirk

- für Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch, die inklusiv beschult werden, ist der Schulbezirk aufgehoben
- das SSA legt im Anschluss an die BiWK den Schulort fest
- die Personensorgeberechtigten melden ihr Kind an dieser Schule an
- für Schüler/innen am SBBZ Lernen bleibt der Schulbezirk erhalten

Übergang von Klasse 4 nach 5

- für inklusiv beschulte Kinder braucht es einen Antrag auf Verlängerung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit sonderpädagogischem Bericht.
- Antragsstellung bis 1. Dezember
- Abstimmungsgespräche mit Schulträger und Schulen
- Eltern werden in BiWK über einen evtl. neuen Inklusionsstandort informiert
 - ⇒ Feststellungsbescheid Verlängerung mit Lernort

Unterricht

Für eine nachhaltige und systematische Entwicklung einer inklusiven Schul- und Unterrichtskultur sind nach der UNESCO8 vier Grundannahmen zielbestimmend:

1. *Presence*: Alle Kinder sollen die Möglichkeit haben, den Unterricht gemeinsam mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern in einer Regelklasse zu besuchen
2. *Acceptance*: Alle Kinder sollen mit ihren unterschiedlichen, jeweils individuellen Eigenschaften in der Gemeinschaft in gleicher Weise angenommen werden
3. *Participation*: Alle Kinder sollen an gemeinsamen Aktivitäten und im gemeinsamen Unterricht mitmachen und daran teilhaben können
4. *Achievement*: Alle Kinder sollen im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten anspruchsvolle Lernziele erreichen, Leistungen erbringen und Fortschritte machen können

12. Aufgaben der Schulleitungen

Schulleitung der allgemeinen Schule

- unterstützt, berät, informiert: Kooperationslehrkraft (Schulanfänger*innen), Klassenlehrkraft (Schüler*innen)
- beantragt ggf. sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung
- stellt ggf. mit den Personensorgeberechtigten „Antrag auf Klärung des Anspruches für ein sonderpäd. Bildungsangebot“; leitet den Antrag an SSA weiter (über SPFA-Online-Tool oder über SPFA@ssa-kn.kv.bwl.de)
- muss INKLUSION in der Schule zum Thema machen, vorbereiten (Kollegium, Personensorgeberechtigter, Schulträger, SSA, Fortbildung/Hospitation)
- verantwortlich für die Einhaltung der Zeitschiene
- BiWK: Einladung, Teilnahme, Durchführung, Verantwortung
- Befristung der Feststellungsbescheide beachten bzw. überprüfen; Verlängerungsbericht bis 01.12. digital (s.o.) an das SSA (Formular, s. Homepage)
- BeWK im Übergang Schule/ Berufsschule: Einladung, Teilnahme, Durchführung, Verantwortung

Schulleitung SBBZ

- Planung von Gruppenlösungen/Einzelinklusionen gemeinsam mit SSA und SL der allgemeinen Schule
- BiWK: Teilnahme
- Vertretung der sonderpädagogischen Fachexpertise (Bildungsverantwortung bei der Umsetzung der inklusiven Beschulung)
- Befristung der Feststellungsbescheide beachten bzw. überprüfen ggf. bis 01.12. Verlängerungsbericht digital an das SSA (Formular, s. Homepage)
- achtet mit auf die Einrichtung der Schülerbeförderung durch den Schulträger (Beschulung im SBBZ sowie bei inklusiven Lösungen)
- informiert Personensorgeberechtigte, dass es im Auftrag des SSA Klärung aufnimmt und nennt den Namen des Gutachters (s. Formular „Elterninformation/Beauftragter Gutachter“);
- Kopie an SSA und allgemeine Schule (digital über SPFA@ssa-kn.kv.bwl.de)
- BeWK im Übergang Schule/ Berufsschule: Einladung, Teilnahme, Durchführung, Verantwortung

Alle wichtigen Informationen finden Sie auf der Homepage des SSA Konstanz:

<http://schulamt-konstanz.de/Lde/Startseite>

und den Leitfaden und alle notwendigen Formulare finden Sie unter:

[Service/ Formulare passwortgeschützt/ Formulare Sonderpädagogik](#)

(Das Passwort erhalten Sie über Ihre Schulleitung oder bei der Verwaltung des SSA KN)

Verantwortlich:

Sandra Fröhlich, Schulrätin SBBZ und Nadja Hennes, Schulaufsicht SBBZ

Titelbild: © Sandra Fröhlich